

WAHLVORSCHLAG

des besonderen Ausschusses

**gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Verfassung des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Wahl von Mitgliedern des Landesverfassungsgerichtes

A Problem

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichtes werden gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Vorschlag eines besonderen Ausschusses vom Landtag gewählt.

Das Amt der Präsidentin des Landesverfassungsgerichtes endete mit Vollendung des 68. Lebensjahres, sodass insoweit Neuwahlen durchzuführen sind.

B Lösung

Der besondere Ausschuss gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern schlägt vor, den bisherigen Vizepräsidenten des Landesverfassungsgerichtes für den Rest seiner Amtszeit zum Präsidenten des Landesverfassungsgerichtes zu wählen und sodann ein Mitglied des Landesverfassungsgerichtes zum Vizepräsidenten des Landesverfassungsgerichtes zu wählen. Der besondere Ausschuss unterbreitet mit seiner Empfehlung dem Landtag einen entsprechenden Wahlvorschlag.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Wahlvorschlag

Der Landtag möge beschließen,

1. den Vizepräsidenten des Landesverfassungsgerichtes, den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Rostock Burkhard Thiele für den Rest seiner Amtszeit zum Präsidenten des Landesverfassungsgerichtes für die ausgeschiedene Präsidentin des Landesverfassungsgerichtes Hannelore Kohl zu wählen;
2. das Mitglied des Landesverfassungsgerichtes, den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Sven Nickels für den Rest seiner Amtszeit zum Vizepräsidenten des Landesverfassungsgerichtes für den bisherigen Vizepräsidenten des Landesverfassungsgerichtes Burkhard Thiele zu wählen.

Schwerin, den 19. Januar 2017

**Der besondere Ausschuss gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Verfassung
des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Dirk Friedriszik
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dirk Friedriszik

Ausgehend von den Anforderungen, die durch die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie das Gesetz über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern an die Zusammensetzung des Gerichtes und die Wählbarkeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten gestellt werden, hat der Ausschuss in seiner 2. Sitzung am 11. Januar 2017 und abschließend in seiner 3. Sitzung am 18. Januar 2017 über die Nachbesetzung beraten und sich von der Erfüllung der Vorgaben an die Zusammensetzung des Gerichtes durch den Wahlvorschlag insgesamt und vom Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie von der Eignung der Vorgeschlagenen überzeugt.

Die aus dem Wahlvorschlag ersichtliche Empfehlung wurde vom Ausschuss sowohl zu Ziffer 1 als auch zu Ziffer 2 einstimmig mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der AfD, der Fraktion der CDU und der Fraktion DIE LINKE beschlossen.

Schwerin, den 19. Januar 2017

Dirk Friedriszik
Berichterstatter